



TSV Vilsbiburg 1883 e. V. – Abteilung Schwimmen
Brückenstraße 15 · 84137 Vilsbiburg

Ihr Ansprechpartner:

Anna Lainer

Tel: 0170-3224558

schwimmen@tsv-vilsbiburg.de

Vilsbiburg, den 08.12.2025

Sportgesundheitszeugnis

Liebe Sportler/in, liebe Eltern,

nach dem §11 Sportgesundheit, §19 Teilnahmeberechtigung und §20 Folgen einer fehlenden Teilnahmeberechtigung der Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil des DSV, ist jeder Schwimmer selbst für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.

Die ärztlich attestierte Eignung für den Sport ist nicht nur in eigenem Interesse, sondern auch Voraussetzung für die Teilnahme am Training und an Wettkämpfen.

Der Umfang und die Dauer der Untersuchung sind nicht vorgeschrieben und liegen im Ermessen des behandelnden Arztes. Die Kosten werden von jedem Arzt individuell festgelegt und müssen grundsätzlich von den Eltern selbst getragen werden. Daher sollte der Arzt vorab transparent mitteilen, in welcher Höhe die Kosten anfallen. Sinnvoll ist es, die Sportgesundheitsprüfung mit anderen notwendigen Untersuchungen zu kombinieren. Der Arzt hat dann evtl. die Möglichkeit, die Kosten miteinander zu verrechnen. Eine Gebühr für die Bescheinigung ist jedoch in den meisten Fällen unvermeidbar.

Laut Auskunft der Bundesärztekammer, kann grundsätzlich jeder Arzt nach Abschluss seiner ärztlichen Ausbildung die Untersuchung durchführen. Eine Festlegung auf bestimmte Facharztgruppen ist nicht festgelegt.

Mit der nachfolgenden Erklärung erhalten auch unsere Trainer eine gewisse Sicherheit, dass der Aktive sportgesund ist und den Schwimmsport ohne Einschränkungen ausüben kann.

Für Wettkampfsportler muss eine ausführliche Untersuchung durchgeführt werden, für alle anderen Schwimmer reicht eine einfache Untersuchung.

Die Bescheinigung ist ein Jahr gültig und somit jährlich ohne Aufforderung vorzulegen. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, bitten wir euch die Bescheinigung immer bis Ende Januar abzugeben.

Mit sportlichen Grüßen

Anna Lainer

TSV Vilsbiburg 1883 e. V.

Abteilungsleitung Schwimmen



Auszug aus den Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil des DSV (WB-AT) vom 30.11.2024:

§11 Sportgesundheit

- (1) Jeder Sportler, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertretung, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung **nicht länger als ein Jahr zurückliegen**. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Betrifft nur Mitglieder der Nationalmannschaften.

§19 Teilnahmeberechtigung

- (2) e) seine Sportgesundheit durch ein Sportfähigkeitsattest nachweisen können

§20 Folgen einer fehlenden Teilnahmeberechtigung

- (1) ...darf nicht am Wettkampf teilnehmen...
- (3) ...Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten...
- (4) ... gegen den Verein verschuldensunabhängig eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu verhängen.

Die Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil, sowie der schwimmspezifische Teil, können auf der Homepage des DSV unter Service – Regelwerke in voller Länge nachgelesen werden.

(<https://www.dsv.de/de/service/regelwerke/dsv/>)

